

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 22.03.1833 publ. 30.03.1833

6) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. März, publ. den 30. März
1833.

In Folge höchster an die Regierung ab-
gelassenen Resolution Sr. Königl. Hoheit des
Großherzogs vom 19. März 1833. werden die
Aemter hiemittelt ermächtigt, in künftigen
Contraventionsfällen gegen die Landesherrliche
Verordnung vom 9. Jul. 1830., betreffend die
zur Verminderung der überflüssigen Hunde ein-
geführte Steuer, statt der bisherigen festen
Geldstrafe von 5 Thlr. ihrem Ermessen nach
eine solche von 2¹/₂ bis zu 5 Thlr. zu erken-
nen, mit der Bestimmung jedoch, daß ein schon
einmal bestrafter Contravenient, bey jeder aber-
maligen Verschuldung den höchsten Strassatz zu
erlegen haben soll.

Bekanntm. in
Beziehung auf
die Hundesteuer.

Uebrigens wird die genaue Befolgung ge-
dachter Verordnung hiemittelt von Neuem ein-
geschärft.

7) Landesherrliche Verordnung vom
29. März, publ. den 17. Apr. 1833.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Erwägung der Nachtheile, welche aus
dem zu frühen Heyrathen junger Manns-Per-
Beschränkung
des zu frühen
Heirathens.